Auswertung der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld

Stand 27.05.2024

Zeitraum der Trägerbeteiligung 22.03.2024 bis einschl. 23.04.2024

Datum der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung

.....

Name	email	Anregung	Abwägung
Landkreis Hersfeld-Rotenburg			
Fachdienst Straßenverkehr Eingang per Mail am 22.04.2024	verkehr@hef-rof.de	nach Einsichtnahme in die Planunterlagen werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fachdienst Ländlicher Raum Sachgebiet Landwirtschaft und Forsten Eingang per Mail am 22.04.2024	C.Hollstein2@hef-rof.de	die o.g. Flurstücke befinden sich im Außenbereich und sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Hersfeld als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet. Es befindet sich eine vorhandene Bebauung auf der Fläche, die in der Vergangenheit als Jugendwohnheim und als Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde. Zukünftig soll in den Bestandsgebäuden die neue Nutzung und Verwendung als "Jugendarbeit/Schulungszentrum mit Sozialcharakter" ermöglicht werden. Dazu soll der FNP von landwirtschaftlicher Fläche hin zu einer Sonderbaufläche geändert werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet durch die Bestandsbebauung bereits seit vielen Jahren nicht mehr statt. Aus vorgenannten Gründen bestehen aus Sicht der Landwirtschaft und der Feldflur gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fachdienst Gefahrenabwehr Eingang per Mail am 22.04.2024	Brandschutz@hef-rof.de	zu der 22.Änderung des Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bad Hersfeld bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fachdienst Ländlicher Raum Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz Eingang per Mail am 22.04.2024	G.Myketin@hef-rof.de	o. g., uns vorgelegte Bauleitplanung der Kreisstadt Bad Hersfeld haben wir zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der von uns für die Bauleitplanung zu vertretenden wasserrechtlichen Belange • Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz • Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiete und unter besonderer Berücksichtigung der Ziffer 4.1. des Begründungstextes (Heilquellenschutzgebiete) haben wir keine Auflagen, Bedenken oder Hinweise zur vorgesehenen 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - hier: der Umwidmung des Planungsgebietes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Name	email	Anregung	Abwägung
		von "landwirtschaftlicher Fläche" zu "Sonderbaufläche". Wir erstatten insofern Fehlanzeige.	
Fachdienst Ländlicher Raum Sachgebiet Naturschutz Eingang per Mail am 25.04.2024	u.issleib-ludwig@hef-rof.de	Gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Kassel			
Dezernat Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Eingang per Mail am 17.04.2024	beteiligung31-4@rpks.hessen.de	Kommunales Abwasser, Gewässergüte Bearbeiterin Frau Posch Durchwahl 2834) Aus Sicht des Dezernats 31.4 (Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte) kann der o. a. Planung, unter Verweis auf ein in Planung befindliches Wasserschutzgebiet, zugestimmt werden. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Planung. Das Plangebiet kann an die vorhandenen Versorgungsleitungen der Erschließungsstraßen angeschlossen werden. Eine qualitativ und quantitativ ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers kann damit durch Anschluss an die örtliche Kanalisation sichergestellt werden. Das anfallende Schmutzwasser ist an die Kläranlage des Abwasserbetriebes Bad Hersfeld anzuschließen. Die ausreichende Kapazität der Kanalisation ist in Eigenverantwortung sicherzustellen. Eine Erhöhung der Einwohnerzahl ist in der nächsten Fortschreibung der Schmutzfracht-simulation zu berücksichtigen. Insbesondere muss die Fläche bei Planungen zur Änderung von Drosselabflüssen im Entwässerungsgebiet miteinberechnet werden. Die Entwässerungsplanung ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen. Unbelastetes Niederschlagswasser von neu zu errichtender	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme wird zur
Eingang per Mail am 17.04.2024		Unbelastetes Niederschlagswasser von neu zu errichtender Wohnbebauung ist gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes im Trennsystem zu erschließen, so dass Niederschlagswasser ortsnah versickert oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet wird, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass sich das Plangebiet in einem geplanten Wasserschutzgebiet (zukünftige Weitere Schutzzone, Zone III) befindet und die hydrogeologischer Begutachtung beachtet werden soll. Eine Versickerung von Niederschlagswasser, das von Dach- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt, ist bei ausreichend großen Abständen zum Grundwasser über die bewachsene Oberbodenzone zulässig. Eine Ausnahme bilden unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen. Die Anforderungen des DWA-Arbeitsblatts A 138 und des Merkblatts M 153 sind zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen in dem Plangebiet Wohnbebauung zu errichten.

Name	email	Anregung	Abwägung
		Sollte eine Versickerung oder Einleitung des Niederschlagwassers vorgesehen werden, ist dies im Vorfeld mit mir abzustimmen. Dabei wird auch entschieden, ob die Niederschlagsentwässerung in diesem Fall unter den Gemeingebrauch nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Wassergesetzes fällt oder eine Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes bei mir zu beantragen ist. Erfolgt eine Einleitung über den Regenwasserkanal des Abwasserbeseitigungspflichtigen, so hat dieser die Zulassung im Auftrag zu beantragen. Bei der Einleitung von Niederschlagswässer in ein Gewässer ist ein Drosselabfluss von höchstens 3 l/s*ha bei einem 2-jährlichen Ereignis einzuhalten. Ein Nachweis nach DWA A 117 ist zu führen. Ich bitte darum, die Entwässerungsplanung im Vorfeld mit dem Dezernat 31.4 abzustimmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt und die entsprechende Abstimmung durchgeführt.
		Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer noch liegt es im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Demzufolge bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft Eingang per Mail am 18.04.2024	gudrun.niklas@rpks.hessen.de	Der ca. 0,4 ha große Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Landwirtschaft und als Vorranggebiet Regionaler Grünzug festgelegt. Mit der vorliegenden Planung mit dem Ziel eine Sonderbaufläche "Jugendarbeit / Schulungszentrum mit Sozialcharakter" auszuweisen, soll der Gebäudebestand wieder einer Nutzung zugeführt werden. Da das geplante Sondergebiet mit einem relativ geringen Flächenumgriff im Wesentlichen auf den bebauten Bestand begrenzt und an dem abgesetzt im Außenbereich liegenden Standort keine darüber hinaus gehende Bebauung vorgesehen ist, bestehen in diesem besonderen Einzelfall keine regionalplanerischen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Forsten, Jagd Eingang per Mail am 21.03.2024	christoph.kloeckner@rpks.hessen.de	zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBI. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBI. S. 126)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat 34 Bergaufsicht Eingang per Mail am 25.03.2024	Iris.Schmidt@rpks.hessen.de	vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Dezernat Immissionsschutz und	peter.rosenthal@rpks.hessen.de	gegen die vorgesehene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im	Die Stellungnahme wird zur

Name	email	Anregung	Abwägung
Energiewirtschaft Eingang per Mail am 23.03.2024		Sinne der "Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Fläche hin zu eine Sonderbaufläche" bestehen aus den von mir zu vertretenden Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Kenntnis genommen.
Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Eingang per Mail am 23.04.2024	otmar.truss@rpks.hessen.de	Grundwasserschutz, Wasserversorgung Seitens der Kreisstadt Bad Hersfeld ist vorgesehen, die derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Siedlungsbereich mit einer vorausgegangenen Nutzung als Jugendwohnheim und als Flüchtlingsunterkunft zukünftig als Sonderbaufläche zur zukünftigen Verwendung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Jugendarbeit/ Schulungszentrum mit Sozialcharakter" umzuwidmen. Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Der v. g. Änderungsbereich liegt innerhalb des im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Heilquellenschutzgebietes "Lullusbrunnen und Vitalisbrunnen" der Stadt Bad Hersfeld (WSG-ID 632-113). In Bezug auf das betreffende v. g. Heilquellenschutzgebiet liegt ein Abgrenzungsvorschlag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 18.04.2017 (Gz.: 89-0520-864/14 Fri) vor, aus dem hervorgeht, dass sich der o. a. Geltungsbereich innerhalb der gutachterlich vorgeschlagenen quantitativen Schutzzone B befindet (vgl. folgende Abbildung 1). Abbildung 1: Quelle: Fachanwendungssystem GRUSCHU (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im Heilquellenschutz- gebiet wird bereits in der Begründung unter 4.1 beschrieben, ebenso wie das Verbot von Eingriffen in den Boden mit einer Tiefenbegrenzung von 10m.

Name	email	Anregung	Abwägung
		In der zukünftigen Heilquellenschutzgebietsverordnung ist als Verbot in der v. g. Schutzzone eine generelle maximale Tiefenbegrenzung von Eingriffen in den Untergrund (sowohl Bohrungen als auch Erdaufschlüsse, Baugruben, etc.) von 10 m vorgesehen. Hinsichtlich des Schutzes der Heilquellen ist erforderlich, im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung bereits auf die voraussichtliche Lage in dem o. a. vorgesehenen Heilquellenschutzgebiet hinzuweisen. Einer zukünftigen Neubebauung stehen mit Beachtung der v. g. hydrogeologisch vorgegebenen Nutzungseinschränkungen bei geringeren Eingriffen in den Untergrund keine sonstigen wasserrechtlich begründbaren Hinderungsgründe entgegen.	
		Darüber hinaus befindet sich der v. g. Geltungsbereich in dem zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebiet "Flachbrunnen I – IV Friedloser Straße" der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH und konkret in der bereits von der Vorgängerbehörde des HLNUG (hier: HLUG) im Jahr 2011 gutachterlich abgegrenzten weiteren Schutzzone (Zone III). Abbildung 2:	
		Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung	
		Quelle: Fachanwendungssystem GRUSCHU (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) Farbl. Kennzeichnungen: Teilfläche (blau eingefärbt): abgegrenzte Zone II Teilfläche (orange eingefärbt): abgegrenzte Zone III	
		des gutachterlich vorgeschlagenen WSG	

Name	email	Anregung	Abwägung
		Auch wenn die Ausweisung eines auf die v. g. Wassergewinnungsanlagen bezogenen Wasserschutzgebietes sich derzeit noch in einem Vorbereitungs- und Machbarkeitsstadium befindet, weise ich auf die im Rahmen einer späteren wasserrechtlich umsetzbaren Verordnung möglichen Verbote sowie Handlungseinschränkungen hin, welche in einem den Wasserbehörden zur Verfügung stehenden "Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Wasserrechts" zugrunde gelegt sind. Dieser Mustertext beinhaltet folgende Verbotstatbestände, die je Bedarfssituation im Rahmen von individuellen Verordnungsinhalten Verwendung finden: - der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen	
		Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird	
		 das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. 	
		Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:	
		 a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grund-wasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist. 	
		Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden. Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohn-zwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten An-wesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen. Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist; (Optional bei Straßen: Befreiung mit Sicherungsauflagen erteilen.)	
		- die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und	

Name	email	Anregung	Abwägung
		Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;	
		- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;	
		 das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Alt-lasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist; 	
		- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe).	
		 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben. Das Verbot gilt nicht für die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird; 	
		 Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)" stehen; 	
		 der Umgang mit bzw. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen, es sei denn fachbehördlich wird festgestellt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; 	
		 Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). 	
		- Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben. Das Verbot gilt nicht für die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird;	
		- das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;	
		- das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und	

Name	email	Anregung	Abwägung
		Sicherheitsflächen des Luftverkehrs.	
		Ob der v. g. Umfang in eine zukünftigen WSG-Verordnung für den Schutz der Brunnen "Friedloser Straße I bis IV" eingebracht oder festgelegt werden müsste, kann erst im Rahmen einer noch nicht begonnenen Prüfung abgegrenzt werden. Insofern wäre es zurzeit zumindest vorteilhaft, die im Zuge von möglicherweise geplanten baulichen Maßnahmen und infolge der zukünftigen anthropogenen Nutzungen verbundene nachteilige Einwirkungen auf die o. a. Wassergewinnungsanlage dadurch zu minimieren, als dass bereits aktuell textlich auf noch ausstehende Festsetzung des Wasserschutzgebietes hingewiesen wird. Gleichfalls empfiehlt es sich, auf die gesetzliche Regelung des § 52 Abs. 3 WHG einzugehen und bereits aktuell den Hinweis zu formulieren, dass (wasser-) behördliche Entscheidungen auch außerhalb von Wasserbzw. Heilquellenschutzgebieten ergehen können, wenn andernfalls der Schutz der Wassergewinnungsanlagen (bzw. "der mit der Wasserschutzgebietsfestsetzung verfolgte Zweck") gefährdet wäre.	Der Stellungnahme wird gefolgt und die Lage im Wasserschutzgebiet in der Begründung als 4.2 ergänzt. Auch der Hinweis auf § 52 Abs. 3 WHG wird an dieser Stelle angefügt.
		Schließlich wird aus Sicht des Fachgebiets "Grundwasserschutz, Wasserversorgung" als unverzichtbar erachtet, im Fall der Vorbereitung des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens durch Vorlage eines Fachbeitrags "Hydrogeologie" die Beurteilung der hydrogeologischen Belange mit einzubeziehen und eventuelle hieraus abgeleitete Planungsvorgaben, Handlungseinschränkungen sowie allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen des zukünftigen Bebauungsplan-Festsetzungsumfanges zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens das Erfordernis eines hydrogeologischen Gutachtens geprüft.
		Altlasten, Bodenschutz (nachgereicht per Mail am 03.05.2024)	
		Auf die Erstellung eines Umweltberichts wurde verzichtet, da es sich nur um eine Umnutzung der bestehenden Gebäude handelt. Mit der Nutzung des Plangebietes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Jugendarbeit/ Schulungszentrum mit Sozialcharakter" sind keine weiteren Eingriffe in den Boden verbunden. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine weiteren Anforderungen. Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem "Altflächen und Grundwasserschadensfälle" (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum nachfolgende Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG oder Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt.	
		Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 5, Flurstück 5/1, Wehnebergerstr. 63 Erfassungs-Nr.: 632.002.030-001.241	

Name	email	Anregung	Abwägung
Name	enan	 Art der Fläche: sonstige schädliche Bodenveränderung Beschreibung: Jugendwohnheim Wehneberg Status: Sanierung (Dekontamination abgeschlossen) Nach den Eintragungen ist im Jahre 1964 eine Menge von rd. 10.000 I Heizöl ausgelaufen und der Schaden durch Bodenaustausch saniert worden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Restbelastungen im Boden verblieben sind. Auf die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG wird daher besonders hingewiesen. Ergeben sich im Zuge des Vorhabens oder anlässlich von Bodeneingriffen weitergehende Hinweise die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. 	Der Stellungnahme wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis auf § 4 HAltBodSchG in der Begründung unter 4.3 ergänzt. Auch die unverzügliche Information an die zuständige Bodenschutzbehörde bei Verdacht einer Bodenveränderung oder Altlast wurde an dieser Stelle ergänzt.
			Otolio organiza.
Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Eingang per Mail am 03.04.2024	afbhomberg-toeb@hvbg.hessen.de	Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH Eingang per Mail am 25.03.2024	schade@stadtwerke-hef.de	Von Seiten der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH gibt es keine Einwände oder Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Die bestehenden Anschluss Leitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen. Sollte eine weitere Zweckgebundene Bebauung stattfinden. Welche unsere Versorgungsleitungen betrifft, wenden Sie sich gerne wieder an uns. [Beigefügt: Leitungspläne für Wasser, Gas und Strom]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		[Deigerügt: Leitungsplane für Wasser, Gas und Strom]	
Fachbereich Ordnungsdienste	jerome.sauer@bad-hersfeld.de	Nachfolgend die Stellungnahme des Fachbereichs Ordnungsdienste zu diesem Vorhaben: 1. Stellungnahme der Gewerbe- und Gaststättenbehörde: Aus gewerbe- bzw. gaststättenrechtlicher Sicht bestehen gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eingang per Mail am 08.04.2024		Bedenken. gez. Fehling 2. Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde: Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Name	email	Anregung	Abwägung
		Hersfeld bestehen aus straßenverkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. gez. Reinhardt	
		3. Stellungnahme FB Ordnungsdienste allgemein: Seitens des Fachbereichs Ordnungsdienste bestehen auch allgemein keine Bedenken gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bad Hersfeld. Es wird angeregt, die in der Begründung unter Pkt. 3.1. dargestellte verkehrstechnische Erschließung möglichst auf die Wehneberger Straße zu konzentrieren, um einen Mehrverkehr im Seilerweg (Gründe bekannt) zu vermeiden. gez. Sauer	Der Stellungnahme wird gefolgt und die Entlastung des Seilerwegs in der Begründung unter 3.1 ergänzt.